Die Dekanatssynode Dillenburg hat am 27.09.2013 in Haigerseelbach bei 45 von 59 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen die nachfolgenden Anträge der Kirchengemeinde Allendorf auf Änderung der Lebensordnung an die Kirchensynode der EKHN zu stellen:

Antrag der Ev. Kirchengemeinde Allendorf an die Dekanatssynode Dillenburg

Begründung:

1. Die Lebensordnung steht in einigen Formulierungen im Widerspruch zu den in der Kirchenordnung der EKHN im Grundartikel erwähnten Bekenntnissen.

2. Nachdem die Gemeinden zu dem ersten Entwurf von 2007 um Rückmeldung gebeten worden waren, ist die völlige Neuüberarbeitung an vielen Stellen der Lebensordnung durch den Theologischen Ausschuss der EKHN-Synode den Kirchengemeinden und Dekanaten nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt worden (die pdf-Datei datiert auf den 28.5.2013 und beschlossen wurde am 15.6.2013), um sich dazu äußern zu können.

3. Auf der Sondersynode zur 2. und 3.Lesung der Lebensordnung am 15.6.2013 wurde von Seiten des Kirchenpräsidenten angekündigt, dass in der Herbstsynode 2013 darüber beraten werden solle, die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften nicht nur als Amtshandlung (wie bereits beschlossen), sondern auch als Trauung in der Lebensordnung bezeichnen zu können. Darum sind wir der Meinung, dass auch andere Anträge möglich sein müssen.

4. In der neuen Lebensordnung steht in der Einführung auf S.4: „Wie alle kirchliche Praxis muss sich die Ordnung des kirchlichen Lebens daran messen lassen,

wie sie der Einheit der Kirche auch unter den Bedingungen des Getrenntseins Ausdruck verleiht."

Die Orientierungshilfe der EKD, der die Beschlüsse der Lebensordnung insbesondere zum Thema Ehe und gleichgeschlechtliche Partnerschaften sehr ähnlich sind, haben zu massiven Protesten und Kritik in der säkularen Presse, in katholischen, muslimischen und innerprotestantischen (auch innerhalb der EKHN) Stellungnahmen geführt. Deshalb muss hier dringend nachgebessert werden.

5. Trotz der Inhalte der gestellten Anträge distanzieren wir uns ausdrücklich von jedweder Homophobie und Diskriminierung homosexuell empfindender Menschen.

6. Wir sind überzeugt, dass die gestellten Anträge nicht nur von Gemeinden aus dem Dekanat Dillenburg und von Nord-Nassau Unterstützung finden, sondern auch in vielen anderen Gemeinden der EKHN.

1. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.5-6 „Biblisch-theologische Orientierung: Die Herkunft der Kirche und ihr Auftrag"

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt den jetzigen Text

„Nach evangelischer Überzeugung spricht durch die biblischen Schriften Gottes Wort zu den Menschen. Dies geschieht in Gestalt menschlicher Worte, menschlicher Sprache und menschlicher Vorstellungen. Sie geben Zeugnis von Gottes froher und kritischer, in jedem Fall aber heilmachender Wirklichkeit. Gottes Reden ist aber mehr, als Menschen sagen und schreiben können. Es ereignet sich, wenn Menschen durch die biblischen Texte so auf sich selbst, die Welt und Gott angesprochen werden, dass sie spüren: diese Wahrheit hätten sie sich

nicht selbst sagen können. Die biblischen Texte sprechen von Gottes Handeln für den Menschen, sie versuchen aber auch, das Handeln von Menschen so zu orientieren, dass es jenem entspricht. Sie tun dies im Gewand zeitbedingter Ausdrucksformen.

Seit alters her ist das Verstehen der biblischen Texte mit der Aufgabe verbunden, Gottes heilmachende Wirklichkeit, die in den Ausdrucksformen ihrer Entstehungszeit begegnet, für die jeweils aktuelle Zeit neu zu erschließen. Dabei kann es nicht darum gehen, einen ewigen, unveränderlichen Kern herauszuarbeiten, aber auch nicht darum, das damals Geschriebene als uns heute nicht mehr angehend einfach abzuweisen. Vielmehr muss danach gefragt werden, wie in den Texten das, was Christum treibet (Martin Luther), für die damalige Zeit zur Sprache gebracht wurde und wie dies heute dementsprechend zum Ausdruck gebracht werden kann.

Für diesen Erschließungsvorgang benötigt man historisches Wissen, theologisches Verstehen und argumentierende Vernunft. Dass sich durch die Texte Gottes Wirklichkeit als Wirklichkeit für mich erschließt, geschieht aber nur durch das Wirken des Heiligen Geistes.

Weil Auslegung der Schrift immer menschliche Auslegung ist, die in den Lauf der Zeiten und die Grenzen menschlicher Ausdruckskraft eingebunden bleibt, darf sie sich selbst nie absolut setzen. Die biblischen Texte bleiben immer ihr kritisches Gegenüber. Ihr Verstehen ist nie abgeschlossen. Die Kirche orientiert sich bei der Beschreibung ihres Wesens und ihres Auftrages an der Heiligen Schrift. Die Kirche ist Geschöpf des göttlichen Wortes, *creatura verbi divini*. Die biblischen Texte sind in der Gemeinschaft der Glaubenden entstanden, sie sind aber auch ihr kritisches Gegenüber."

durch diesen Text aus dem Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN zu ersetzen:

„Die EKHN bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen."

Begründung:

1. Die jetzige Textfassung zum Schriftverständnis dient vor allem einem Ziel: Es soll die Begründung der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe als Amtshandlung und möglicherweise als Trauung ermöglicht werden. Dies ist durch die ursprüngliche Stellung des Abschnittes in der 1.Lesung im Abschnitt V „Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft" unter „2. Biblisch-theologische Orientierungen" mehr als offensichtlich.

An dieser Grundmotivation ändert auch die jetzige Stellung in der deutlich überarbeiteten beschlossenen Fassung der Lebensordnung nichts, da sie inhaltlich vom gleichen Ziel geleitet ist.

2. Die jetzige Textfassung wird dem Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN nicht gerecht, weil in ihr das „offenbart allein in der der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes" (sola scriptura) aufgegeben wird zugunsten eines Schriftverständnisses, dass Gottes Wort nur irgendwie durch die biblischen Schriften zu uns spräche, wobei vor allem die menschliche Seite der Heiligen Schrift betont wird, um diese letztlich als zeitbedingt definieren und für uns heute nicht zutreffend benennen zu können.

3. Gegen ein solches der Beliebigkeit Tor und Tür öffnendes Verständnis der Heiligen Schrift hat sich besonders die ebenfalls im Grundartikel ausdrücklich als Grundlage erwähnte Barmer theologische Erklärung gewandt. Das Schriftverständnis der Lebensordnung in der jetzt beschlossenen Fassung widerspricht klar dem Geist der 1.These der Barmer Theologischen Erklärung, die sich ausdrücklich gegen menschliche Fremdeinflüsse als Offenbarung wehrt.

Dort heißt es wörtlich: **„Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.** Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen."

2. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.54-55 **„Theologie der Lebensgemeinschaft"**

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt den jetzigen Text mit dem Titel „Theologie der Lebensgemeinschaft"

„243 Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss.

244 Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen. Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Gottes Geschenk des Lebensbündnisses zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt.

246 Für neutestamentliche Texte bietet die Ehe einen wichtigen Rahmen, innerhalb dessen Menschen Liebe, Freude aneinander, Fürsorge, Verlässlichkeit, Treue dauerhaft leben können. Dazu gehört es, einander anzunehmen und auch die Lasten gemeinsam sowie stellvertretend füreinander zu tragen.

247 So hat die Ehe als Lebensform eine wichtige Bedeutung für die Kirche. Diese hat den Auftrag, Menschen dafür Gottes Segen zuzusprechen und sie darin zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, dass sie evangeliumsgemäß leben können (Röm 15,7 und Gal 6,2).

248 Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume – vom Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von

Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe von Mann und Frau als Keimzelle der (Klein-)Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.

249 Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. Die Ehe als Institution kann auch zum Modell gleichgeschlechtlicher Lebensbündnisse werden. Unterschiedliche Formen der Ehe und Lebenspartnerschaften

können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zugesprochener Segen sich verwirklicht.

durch diesen Text aus der Lebensordnung der Evangelischen Kirchen der Union (EKU) von 1999 mit der Überschrift „Biblische-theologische Orientierung zu Ehe und Trauung" (dort Nr. 146-152) zu ersetzen:

„Im ersten Buch Mose wird in den beiden Berichten über die Schöpfung (Gen 1 und 2) die Bestimmung der Menschen zur Gemeinschaft ausgedrückt. Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist Urbild aller Lebensgemeinschaft. Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (Ex 20; Mt 22,34–40) gelten für alle Menschen. Alle Gestalten des Verhältnisses von Mann und Frau wie deren Bewertung unterliegen dem geschichtlichen Wandel. Sie sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen. Auch die Ehe als institutionalisierte Gestalt des Miteinanders von Mann und Frau hat im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemein-schaft zu stiften und Leben zu erhalten. In der Ehe binden sich Mann und Frau aneinander auf Lebenszeit. »Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden« (Mt 19,6). Schon die Urchristenheit kennt jedoch auch die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1 Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Beispiele dafür sind christliche Schwesternschaften und Bruderschaften. Ehe und Familie sind keine Räume heilen Lebens. Darum stellt Gott sie in den Zehn Geboten unter seinen Schutz. Weil menschliches Verhalten die Gemein-schaft und die Weitergabe des Lebens immer wieder gefährdet, gibt es schon in der Bibel den Rechtsschutz für Ehe und Familie. Dabei unterliegen die Ordnungen im Einzelnen

dem geschichtlichen Wandel. Neben Regeln und Grenzen zeigt uns die Bibel aber vor allem die heilenden Kräfte für das menschliche Miteinander. Ehe und Familie leben nach biblischem Verständnis von der Bereitschaft zur Versöhnung."

Begründung:

1. Die sog. „Theologie der Lebensgemeinschaft" hat ausschließlich den Hintergrund der theologischen Legitimierung der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mit der Ehe. Sie war zu keinem Punkt der Versuch einer biblisch-theologisch neutralen Darstellung von Lebensbündnissen, sondern ein gesellschafts- und kirchenpolitisch motivierter Deutungsversuch.

2. Konsequent wird darin die Ehe zwischen Mann und Frau als lediglich kulturelle Form des Lebensbündnisses, welches einem ständigem Wandel unterliegt, gekennzeichnet und somit deutlich abgewertet. Dieser Abwertung muss entschieden entgegengetreten werden.

3. Die Zeitbedingtheit der Ausschließlichkeit der Ehe von Mann und Frau wird lediglich behauptet. Der Wandel der Gestalt der Ehe in der Geschichte genügt noch lange nicht als Beleg dafür, dass die Ehe zwischen Mann und Frau an sich nicht auch eine Ordnung Gottes sind. Der biblische Text aus 1.Mose 1,26-27 macht mehr als deutlich, dass Gott die Ehe zwischen Mann und Frau schuf mit u.a. dem Auftrag, fruchtbar zu sein und sich zu mehren. Das ist der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ohne künstliche Hilfe von außen nicht möglich. Daher ist sie nicht gleichzustellen.

Der Text der EKU beinhaltet diese Dimension der Ehe als Ordnung und Stiftung Gottes erkennbar und ist deshalb vorzuziehen.

4. Der jetzige Text der Lebensordnung nimmt der Ehe zwischen Mann und Frau jede Leitbildfunktion. Diese Leitbildfunktion wird in nahezu allen evangelischen Kirchen außerhalb der EKHN (unabhängig von deren Einstellung und deren Umgang mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften) betont. Hier sollte die EKHN im protestantischen Konsens bleiben.

5. Während die Formulierungen der jetzigen Lebensordnung wenig Raum für die inhaltliche Bedeutung der Ehe bereit hält (lediglich Inhalte, die die Parallelisierung zur gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ermöglichen wie beispielsweise „ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit", werden akzentuiert), ermöglichen die Formulierungen der Lebensordnung der EKU auch die Inblicknahme des besonderen Status der Ehe als Leitbild, in dem die Ehe unter dem Schutz der Gebote Gottes gestellt wird.

3. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.56-57 **„Theologie der Lebensgemeinschaft"**

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt den jetzigen Text mit dem Titel „Die Trauung als Gottesdienst"

„250 In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeier abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen.

251 Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding" (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen.

252 In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaares. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran.

253 Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trauung einzubeziehen."

durch diesen Text aus der Lebensordnung der Evangelischen Kirchen der Union (EKU) von 1999 mit der Überschrift „Biblische-theologische Orientierung zu Ehe und Trauung" (dort Nr.153-166) zu ersetzen:

„Die Ehe wird durch das Treueversprechen von Frau und Mann geschlossen. Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesamt. Wo Paare sich auf Dauer aneinander binden, ist es konsequent, dass sie auch die Rechtsfolgen bejahen, die sich aus einer Eheschließung nach unserer Rechtsordnung ergeben. Die Ehe ist eine Lebensform mit hoher sozialer Verantwortung. Die evangelische Kirche bejaht den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und der Gesetzgebung. Die Kirche lädt dazu ein, die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. Die Gemeinde nimmt daran teil, wenn Eheleute für ihre Gemeinschaft um Gottes Segen bitten. In der Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute versprechen, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Im Gebet bittet die Gemeinde Gott, dass die Eheleute beieinander bleiben und sich auch in Zeiten

vertrauen, in denen dies schwer fällt. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden. Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird. Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zuspruch und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird. In einer Situation größerer ökumenischer Offenheit haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen.

Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört (1 Kor 7,12–14). Wenn die oder der nicht der Kirche Angehörende Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lässt, kann ein Gottesdienst zur Eheschließung nach einer eigenen liturgischen Ordnung gefeiert werden.

Weil Ehe und Familie in einer Welt gefährdeter und auch zerbrechender Beziehungen gelebt werden, beschränkt sich der Dienst der Gemeinde nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. Es sollen regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten zu Fragen von Ehe und Familie angeboten werden. Die Eheleute sollen in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. Die Gemeinde bezieht die getrauten Eheleute in

vielfältiger Weise in ihre Angebote ein. Ergänzend zur Einzelseelsorge gehören dazu Ehepaar- oder Elternkreise, Familiengottesdienste und Gemeindefeste. Für Kinder werden Angebote christlicher Orientierung, etwa in Kindertagesstätten, in der Christenlehre, in Kinder- und Jugendgruppen, gemacht. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, für die Ehe zu danken und zu ihr erneut zu ermutigen.

Es bedeutet keine Infragestellung des Leitbildes Ehe, wenn Christen aus ernstzunehmenden Gründen andere Formen der Lebensgestaltung wählen. Menschen können zum Beispiel auch auf Ehe und Familie verzichten, um auf bestimmten Gebieten ihre besondere Begabung zu entfalten oder ihr Leben ganz im Dienst der Nächstenliebe oder des Glaubens einzusetzen. Ein solcher Verzicht kann sich ebenso aus der Einsicht in die eigenen Möglichkeiten und Grenzen ergeben. Es gibt Situationen, wo durch die persönliche Vorgeschichte oder

Veranlagung die Lebensform der Ehe nicht verantwortlich gewählt werden kann. Sexuelle Prägungen, wie zum Beispiel Homosexualität, können eigene Formen verantwortlicher Lebensgestaltung fordern. Menschen, die nicht in traditionellen Partnerschaftsformen leben, dürfen keine Abwertung oder Diskriminierung erfahren. Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen nicht mit Verurteilungen, sondern mit Verständnis und Annahme zu begegnen. Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, ist umstritten. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder homosexuellen Lebensverhältnis

kann in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden. Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften neben der Ehe oder als Alternative zu ihr verbunden. Der Leitbildcharakter von Ehe und Familie darf nicht undeutlich gemacht werden.

Wenn junge Menschen sich in Freundschaften und frühen Partnerschaften finden, nehmen sie sich Zeit, ehe sie sich für eine Bindung entscheiden. Lange Ausbildungszeiten und Probleme der Identitätsfindung sind gute Gründe dafür, dass junge Menschen vorsichtig sind, sich zu binden. Es hat sich eine Form des Zusammenlebens junger Paare entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist, aber im Blick auf die Dauer

sich die Entscheidung noch offen hält. Wie alle Partnerschaften ist auch diese Bindung auf Zeit voller Risiken. Die Einstellung, sich vor einer Bindung gründlich zu prüfen, verdient Respekt und kann sich aus der Bejahung des Leitbildes von Ehe und Familie ergeben. Aus vielen Gründen kann das ehrliche Vorhaben scheitern, Partnerschaft in der Ehe zu gestalten. Die Entscheidung für eine notwendige Scheidung muss von den Partnern

verantwortlich getroffen werden. In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, ist eine seelsorgliche Begleitung in besonderer Weise notwendig. Scheidung geschieht in der Regel nicht ohne Schuld, aber auch diese Schuld kann vergeben werden. Aufgabe der Kirche ist es, die sich trennenden Ehepartner und die Geschiedenen seelsorglich zu begleiten. Kinder bedürfen in solchen

Lebenszusammenhängen des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde."

Begründung:

1. Auch wenn die Ehe in evangelischer Sicht kein Sakrament ist, dann ist sie nach Martin Luther nicht nur ein „weltlich Ding", sondern zugleich auch „göttlich Werk und Gebot", „göttlicher Ordnung" und „heiliger Stand". Die Trauung ist somit mehr als nur eine Segnung eines Lebensbündnisses.

2. Während die Formulierungen der jetzigen Lebensordnung vor allem Historische Reihenfolgen von Trauhandlung und Predigt beschreiben, ermöglichen die Formulierungen der Lebensordnung der EKU auch die anderen Elemente der Trauhandlung.

3. Besonders hilfreich ist im Text der EKU auch die Aufgabe der Kirche zur Unterstützung von gelingen Ehen (wie z.B. Gesprächsangebote) zu werten.

4. Die Vermeidung von Diskriminierung von anderen Formen der Lebensgemeinschaft als der Ehe wird im Text der EKU sehr viel deutlicher und besser beschrieben.

4. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.57 **„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften"**

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften" den folgenden Satz (aus Nr.255) zu streichen:

„Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden."

Begründung:

1. Über den Inhalt dieser Aussage besteht kein Konsens in der wissenschaftlichen Forschung. Laut dem Artikel „Homosexualität" in wikipedia.de ist festzustellen: „Welche Faktoren beim Einzelnen zur Ausbildung einer bestimmten sexuellen Orientierung führen, ist ungeklärt. Grundsätzlich können bei der Entstehung der sexuellen Orientierung zwei Hauptthesen unterschieden werden:

- Die sexuelle Orientierung ist schon vor der Geburt festgelegt.
- Die sexuelle Orientierung wird erst durch gewisse Identifikationsprozesse in der frühen Kindheit oder auch besondere Abläufe in der Pubertätsphase ausgeprägt.

Außerdem werden Theorien vertreten, die eine Kombination dieser beiden Thesen darstellen."

2. Sofern diese Satz eine genetische Veranlagung zur Homosexualität unterstellt, ist damit noch lange nicht enthalten, dass die Homosexualität als Teil der Schöpfung gesehen werden kann, da auch sonstige genetische Bedingtheiten im Erleben der Menschen nicht immer ein Segen sind.

3. Auch wenn heute von dem beschriebenen allgemein ausgegangen würde, kann das noch kein Argument sein, die heutige Sicht über den Text der Heiligen Schrift zu stellen, weil dieser zeitbedingt sei. Das ist hermeneutisch fragwürdig, weil nicht wirklich begründet außer durch Behauptung der Zeitbedingtheit.

4. Mit dieser Argumentation lässt sich jede biblische Aussage aushebeln. Damit hätte in natinalsozialistsicher Zeit die Kirche leicht gleichgeschaltet werden können mit der Argumentation, dass die Nächstenliebe nur für die sogenannte Herrenrasse gilt.

5. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.57 **„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften"**

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften" die folgenden Sätze (aus Nr.257) zu streichen:

„Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltsicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung

gibt, nämlich die heterosexuelle. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen hart über dieses Verhalten geurteilt. Wenn man aber davon ausgeht, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gibt, geht die in der Bibel zu findende Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus.

Begründung:

1. Dieser Text ist zu streichen, weil es in der EKHN hierzu eben keinen innerkirchlichen Konsens gibt, dass es mehrere geschlechtliche Orientierungen als Schöpfungsvariante gäbe. Es ist nicht vorauszusetzen, dass davon auszugehen ist, dass es mehrere geschlechtliche Orientierungen gäbe.

2. In der Antike ist für die Welt des Paulus Homosexualität als bekannt vorauszusetzen. Die paulinische Einschätzung der Homosexualität widerspricht gerade der antiken Weltsicht, nach der Homosexualität zum üblichen Verhalten gehören (siehe auch in wikipedia.de unter „Homosexualität im Römischen Reich"). Die neutestamentliche Ablehnung der gleichgeschlechtlichen Praktiken ist bewusst eine jüdisch-christliche Gegenposition zu der in der Antike üblichen Verhaltensweise.

3. Die Lebensordnung bringt selbst auf S. 58 unter der Nr.258 den Hinweis, dass diese Sicht von „manchen Kirchen abgelehnt wird". Weltweit wird diese Sicht nur von sehr wenigen Kirchen geteilt. Weder die katholischen Kirchen, noch die orthodoxen Kirchen, noch die Pfingstkirchen, noch die Mehrheit aller protestantischen Kirchen (vor allem nicht die Kirchen in Südamerika, Nordamerika, Afrika und Asien!) teilt diese Sicht. Die EKHN hat bei diesem Thema die Minderheiten-position, nicht die anderen. Lediglich in Deutschland teilt eine Mehrheit in kirchenleitenden Organen diese Sicht. Die Protestanten an der Basis in den Gemeinden sind keineswegs uneingeschränkte Unterstützer ihrer Synoden und Kirchenleitungen, wie die Rückmeldungen in der EKHN im Jahr 2002 und auch im Jahr 2007 gezeigt haben.

6. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.57 **„Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften"**

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften" den folgenden Abschnitt (aus Nr.258) zu streichen:

Die EKHN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut", sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter" (Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, wie etwa die Verweigerung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sind deshalb kritisch zu hinterfragen.
Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.

Begründung:

1. Gerade das Bewusstsein dieser Ablehnung, die nach der Veröffentlichung ja auch öffentliche Ausdrucksformen (vor allem von katholischer, muslimischer und pietistischer Seite) fand, sollte als Grund genügen, diesen Absatz zu streichen.

2. Die Reduktion in Fragen der Geschlechtlichkeit auf Kultur ist zurückzuweisen.

3. Die Aussagen Jesu über seine geistliche Familie, die im Reich Gottes über die leibliche Familie hinausgeht, sind absolut ungeeignet in diesem Zusammenhang der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

4. Die Notwendigkeit der Hinterfragung von sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit nur auf Basis einer Behauptung, dass diese lediglich Ausdruck von Kultur sei, ist unzureichend, um gegen den eindeutigen Befund der negativen biblischen Bewertung von Homosexualität diese als Schöpfungsvariante zu deuten.

7. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.58 **„Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften"**

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften" den folgenden Abschnitt (aus Nr.259) zu streichen:

„Ein Gottesdienst ist immer dann möglich, wenn ein öffentliches, rechtlich anerkanntes Lebensbündnis zweier Menschen vorliegt. Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend."

Begründung:

1. Sollte in Zukunft eine staatliche Anerkennung von weiteren Lebensgemeinschaften (z.B. Kind und zu pflegendes Elternteil oder Alleinerziehende mit Kindern), auch mit mehr als zwei Personen erfolgen (gefordert beispielsweise von der Piratenpartei), würde damit die EKHN sicher einer Segnung dieses Bündnisses sich mit dieser Textfassung nicht verschließen können.

2. Die biblisch-theologische Sicht auf gleichgeschichtliche Partnerschaften ist laut der eigenen Einschätzung der jetzigen Fassung der Lebensordnung umstritten. Daher kann keine Rede davon sein, dass weitere Bedingungen außer einem rechtlich anerkannten Lebensbündnis theologisch nicht erforderlich seien.

8. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg auf Änderung der Lebensordnung auf S.58 **„Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften"**

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften" den folgenden Abschnitt (aus Nr.260) zu streichen:

„Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens verschlossen."

Begründung:

1. Diejenigen, die der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung (bzw. Ihres Schriftverständnisses) mit den bei Paulus z.B. in Röm.15 erwähnten „Schwachen" zu vergleichen, ist absolut unzulässig und muss in jedem Fall geändert werden, weil dies eine Diskriminierung von Christen innerhalb und außerhalb der EKHN bedeutet, die das in der jetzigen Fassung vorliegende Schriftverständnis nicht teilen. Das darf nicht sein!

2. Die Art der Diskussion bei der Synode am 15.6.2013 ließ vor allem keinerlei Rücksichtnahme der vermeintlich „Starken" gegenüber der vermeintlich „Schwachen" erkennen. Im Gegenteil: Die vermeintlich „Schwachen" fühlten sich massiv unter Druck gesetzt, wie es mehrere Synodale zum Ausdruck brachten in sehr persönlichen Voten und einer persönlichen Stellungnahme. Auf der Streichung dieses Abschnittes müssen wir bestehen!

3. Eine solche Wertung in Bezug auf das Schriftverständnis anderer Christen steht der sonst sehr liberalen und toleranten EKHN sehr schlecht an.

9. Antrag der Dekanatssynode Dillenburg
auf Änderung der Lebensordnung auf S.62
„Beurkundung und Bescheinigung"

Die Dekanatssynode Dillenburg beantragt im jetzigen Text mit dem Titel „Beurkundung und Bescheinigung" den folgenden Abschnitt (aus Nr.281) zu streichen:

„...und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft..."

Begründung:

1. Die Beurkundung und Bescheinigung macht die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu einer Amtshandlung. Es ist jedoch kirchenrechtlich völlig ungeklärt, was genau eine Amtshandlung eigentlich ist. 2. Durch die Möglichkeit der generellen Ablehnung durch Pfarrer/in oder Kirchenvorstand räumt die EKHN ein, dass nicht alle in der EKHN eine Gleichstellung der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Trauung befürworten können. Ihnen wird dies ermöglicht wegen ihrer Glaubensüberzeugung bzw. ihres Schriftverständnisses. Es ist völlig absurd, zur verpflichtend einzutragenden Amtshandlung zu machen, was der Pfarrer oder die Gemeinde vor Ort ablehnt.

3. Zudem ist es bei einem solchen (in der Lebensordnung selbst ausdrücklich ausgesprochenen) Dissens dieser Handlung mit den Texten der Heiligen Schrift (auch wenn diese als zeitbedingt eingestuft werden) absurd, diese zur Amtshandlung zu machen.

4. Aus dem gleichen Grund ist eine Gleichstellung mit der Trauung sowohl in der Sache als auch in der Bezeichnung abzulehnen.

Abstimmungsergebnis: 27 JA
14 NEIN
2 ENTHALTUNGEN

Datum: 27.09.2013 Siegel DILLENBURG * EVANGELISCHES DEKANAT

Unterschrift DSV-Vorsitzender: i.V.

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 17. OKT. 2013
Az.: Anl.: